

Nr. 325 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2025 – ÖStP 2025

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind – gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes und auf Art. 13 sowie 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes – übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Präambel

Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf EU-Ebene wurden neue Fiskalregeln vorgegeben, bei denen verbindliche Werte für das maximal zulässige Wachstum eines „Nettoausgabenindicators“ im Vordergrund stehen. Dieser Indikator soll gewährleisten, dass die Schuldenquote des Mitgliedstaates ab dem Ende des Anpassungszeitraums als auch während der zehn darauffolgenden Jahre sinkt oder unter 60% des BIP bleibt und dass die Drei-Prozent-Grenze für das Budgetdefizit eingehalten wird. Damit werden die bisherigen im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) umgesetzten Regeln angemessen durch die neuen unionsrechtlichen, ebenfalls auf eine Senkung des Schuldenstands ausgerichtete Regeln ersetzt.

Aufgrund der neuen unionsrechtlichen Regelungen kommen die Finanzausgleichspartner überein, den Österreichischen Stabilitätspakt anzupassen. Da auf europäischer Ebene mit dem Nettoausgabenindikator die bisherigen zusätzlichen Regelungen über das zulässige Ausgabenwachstum und über die Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes mit abgedeckt sind, kann sich der Österreichische Stabilitätspakt auf die Umsetzung des „Nettoausgabenindicators“ – abgebildet als zulässige Haushaltssalden als steuerrelevante Größen – konzentrieren.

Artikel 1

Koordination zur Nachhaltigkeit der Haushaltsführung

(1) Bund, Länder und Gemeinden streben bei ihrer Haushaltsführung nachhaltig geordnete Haushalte an und koordinieren ihre Haushaltsführung gemäß Art. 13 Abs. 2 B-VG im Hinblick auf dieses Ziel entsprechend dieser Vereinbarung. Sie werden gemeinsam die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin insbesondere auf Basis der Art. 121, 126 und 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die diesbezüglichen geltenden Regeln des Sekundärrechts sicherstellen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden werden im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), mit Art. 126 AEUV und mit dem diesen beiden Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 12 übermäßige Defizite vermeiden und erforderlichenfalls deren Korrektur entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben sicherstellen. Die betreffenden in Art. 126 Abs. 2 AEUV festgesetzten Referenzwerte sind:

1. 3% für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen sowie
2. 60% für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen.

Artikel 2

System mehrfacher Fiskalregeln

(1) Bund, Länder und Gemeinden vereinbaren zur Umsetzung der Vorgaben gemäß Art. 1 ein System mehrfacher Fiskalregeln, die sämtlich bei der jeweiligen Haushaltsführung zu beachten sind.

(2) Dieses System umfasst

1. eine Regel über die Einhaltung der im Einklang mit Art. 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit festgelegten Referenzwerte und Bestimmungen für das Defizit und den Schuldenstand;
2. Regeln über die zulässigen Haushaltssalden in Jahren, für die vom Rat der Europäischen Union ein Nettoausgabenpfad festgesetzt wurde;
3. Regeln über die nachhaltige Haushaltsführung in Jahren, für die vom Rat der Europäischen Union kein Nettoausgabenpfad festgesetzt wurde;
4. eine Regel über Haftungsobergrenzen;
5. Regeln zur Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur umfassenden Transparenz der Haushaltsführung und
6. Regeln über die Aufteilung allfälliger finanzieller Sanktionen, die vom Rat der Europäischen Union aufgrund der Verletzung der unionsrechtlichen Fiskalregeln über Österreich verhängt werden.

Artikel 3

Richtlinien zur Berechnung der Fiskalregeln und Definition von Begriffen

(1) Unter „Maastricht-Saldo“ im Sinne dieser Vereinbarung ist der Finanzierungssaldo B.9 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung zu verstehen.

(2) Unter „Struktureller Saldo“ im Sinne dieser Vereinbarung ist der konjunkturbereinigte „Maastricht-Saldo“ ohne einmalige und andere befristete Maßnahmen zu verstehen.

(3) Das Österreichische Koordinationskomitee (Art. 11) beschließt unter Bedachtnahme auf die einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen Richtlinien zur näheren Definition und Berechnung der Fiskalregeln Österreichs.

Artikel 4

Stabilitätspfad für die Jahre bis 2029

(1) Der Bund, die Länder und die Gemeinden verpflichten sich zur Umsetzung des Nettoausgabenpfads für den Gesamtstaat, wie er am 8. Juli 2025 vom Rat der Europäischen Union festgesetzt wurde, und werden dafür in den Jahren 2026 bis 2029 folgende Werte für den Maastricht-Saldo nicht unterschreiten (in Prozent des BIP):

	2026	2027	2028	2029
Gesamtstaat	-4,20	-3,50	-3,00	-2,80
Bundessektor inkl. Sozialversicherung	-3,07	-2,70	-2,31	-2,13
Landessektor inkl. Wien	-1,13	-0,80	-0,69	-0,67

(2) Der Anteil der Länder gemäß Abs. 1 wird auf die Länder nach der Volkszahl gemäß § 11 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024) verteilt.

(3) Die Länder räumen den Gemeinden landesweise von dem auf das jeweilige Land entfallenden Anteil am Maastricht-Defizit einen 20-prozentigen Anteil ein.

(4) Wenn der Rat der Europäischen Union den Nettoausgabenpfad, wie er am 8. Juli 2025 festgesetzt wurde, ändert und sich daraus neue Maastricht-Saldenziele ableiten, sind die Auswirkungen des neuen Nettoausgabenpfads im Österreichischen Koordinationskomitee zu beraten und sind die Differenzen zu den bisherigen Salden vom Österreichischen Koordinationskomitee auf den Bund, die einzelnen Länder und länderspezifisch die Gemeinden aufzuteilen. Für Jahre, für die das Österreichische Koordinationskomitee keine derartige Aufteilung beschließt, verringern

1. 80% der Differenz zum Saldo gemäß Abs. 1 den zulässigen Maastricht-Saldo des Bundes und
2. 20% der Differenz zum Saldo gemäß Abs. 1 die Salden der Länder und Gemeinden im Verhältnis ihrer Salden gemäß Abs. 1, wobei sich die daraus für die Länder und Gemeinden ergebenden Differenzen zu den bisherigen Salden auf die einzelnen Länder (Abs. 2) und länderspezifisch auf die Gemeinden (Abs. 3) nach der Volkszahl verteilen.

Wenn allerdings die Neufestsetzung des Nettoausgabenpfades ausschließlich von den Ländern und Gemeinden zu verantworten ist, dann werden für Jahre, für die das Österreichische Koordinationskomitee keine Aufteilung beschließt, die Anteile gemäß Z 1 und 2 aus dem Verhältnis der Salden gemäß Abs. 1 für das jeweilige Jahr gebildet.

Artikel 5

Stabilitätspfad auf Basis des Nettoausgabenpfades

(1) Ab dem Jahr 2030 bildet der strukturelle Saldo, der sich aus dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 oder gemäß Art. 126 Abs. 7 oder Abs. 9 AEUV festgelegten Nettoausgabenpfad für den Gesamtstaat ergibt, die Basis für die Ermittlung der zulässigen Haushaltssalden. Diese zulässigen Haushaltssalden werden für den Bund als struktureller Saldo und für die Länder und Gemeinden als Maastricht-Salden ermittelt.

(2) Der strukturelle Saldo gemäß Abs. 1 erster Satz wird um einen Sicherheitspuffer iHv. 0,1% des BIP verbessert. Das Österreichische Koordinationskomitee kann eine Anpassung der Höhe des Sicherheitspuffers beschließen.

(3) Dieser angepasste strukturelle Saldo gemäß Abs. 2 wird zwischen dem Bundessektor inkl. Sozialversicherung (SV) und dem Landessektor inkl. Wien in folgendem Verhältnis geteilt:

- Bundessektor inkl. SV: 76%,
- Landessektor inkl. Wien: 24%.

(4) Die den Anteilen der Länder gemäß Abs. 3 jeweils entsprechenden Werte für den Maastricht-Saldo in Prozent des BIP werden vom Bundesminister für Finanzen im zweiten Quartal des jeweiligen Vorjahres auf Basis des zu diesem Zeitpunkt erwarteten Konjunkturreffekts gemäß den Richtlinien (Art. 3 Abs. 3) ermittelt.

(5) Der Anteil der Länder gemäß Abs. 3 wird auf die Länder nach der Volkszahl verteilt.

(6) Die Länder räumen den Gemeinden landesweise von dem auf das jeweilige Land entfallenden Anteil am Maastricht-Defizit einen 20-prozentigen Anteil ein.

Artikel 6

Einmalmaßnahmen

Insoweit die Organe der Europäischen Union bei der Ermittlung des Nettoausgabenpfades einmalige und andere befristete Maßnahmen berücksichtigen, werden diese bei der Ermittlung des strukturellen Defizits des Bundes (Art. 5 Abs. 3) berücksichtigt und werden die als Maastricht-Salden vereinbarten Haushaltsziele (Art. 4 und Art. 5 Abs. 4) um diese Einmalmaßnahmen bereinigt.

Artikel 7

Stabilitätspfad ohne Nettoausgabenpfad

In Jahren, für die vom Rat der Europäischen Union kein Nettoausgabenpfad festgesetzt wird, koordiniert das Österreichische Koordinationskomitee, wie das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht und nachhaltig geordnete Haushalte im Einklang mit den in Art. 126 Abs. 2 AEUV festgesetzten Referenzwerten dauerhaft erreicht werden.

Artikel 8

Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel der Europäischen Union

Im Falle der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) 2024/1263 durch den Rat der Europäischen Union gilt diese sinngemäß auch für die in dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen.

Artikel 9

Anwendung der nationalen Ausweichklauseln der Europäischen Union

Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können die gemäß Art. 4 bzw. Art. 5 zulässigen Grenzen unterschritten werden. Die gemäß Art. 4 und Art. 5 vorgesehenen Haushaltsziele verändern sich jeweils in dem Umfang, in dem der Bund (inkl. SV), die Länder und landesweise die Gemeinden von den vom Rat gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) 2024/1263 gestatteten Abweichungen vom Nettoausgabenpfad betroffen sind.

Artikel 10

Haftungsobergrenzen

(1) Bund und Länder (Länder auch für Gemeinden) beschränken ihre Haftungen. Für die Bundesebene werden bundesgesetzlich und für die Länder und Gemeinden werden durch die Länder rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festgelegt.

(2) Das Wesen der Haftung besteht, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z. B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

(3) Die Haftungsobergrenzen werden von Bund und Ländern (Länder für Gemeinden) so festgelegt, dass sie in diesem Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen. Sie werden sich auf die Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften nach dieser Vereinbarung (ESVG 2010) beziehen.

(4) Die Regelung des Abs. 1 wird auch das Verfahren bei Haftungsübernahmen, jedenfalls vorzusehende Bedingungen und Informationspflichten gegenüber dem allgemeinen Vertretungskörper enthalten und regeln, dass Haftungen im Rechnungsabschluss sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch Ausnützungsstand auszuweisen sind.

(5) Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen zu bilden. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen, die Risikovorsorge erfolgt für Einzelhaftungen anhand der Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

(6) Unbeschadet Abs. 5 kann vorgesehen werden, dass gleichartige Haftungen hinsichtlich Risikovorsorgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Jahre.

(7) Sonstige Eventualverbindlichkeiten im Sinne des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten werden von Bund und Ländern (Länder auch für Gemeinden) sinngemäß ausgewiesen.

Artikel 11

Haushaltskoordinierung

(1) Zur effektiven Umsetzung dieser Verpflichtungen koordinieren Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushaltsführung. Dazu werden politische Koordinationskomitees eingerichtet. Beschlüsse in diesen Gremien erfolgen einvernehmlich.

1. Für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und Städtebund) wird beim Bundesministerium für Finanzen ein Österreichisches Koordinationskomitee aus deren Vertretern gebildet.
2. Für die Haushaltskoordinierung in den einzelnen Ländern (mit Ausnahme Wiens) im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden werden Länder-Koordinationskomitees gebildet, in denen die Vertreter des Landes, die jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichische Städtebund vertreten sind.
3. Die Koordinationskomitees sind über Verlangen eines Vertragspartners vom Bundesminister für Finanzen bzw. vom jeweiligen Land einzuberufen. Das Österreichische Koordinationskomitee hat mindestens zweimal jährlich, und zwar jeweils vor der Meldung der Haushaltsergebnisse an die Europäische Kommission, zusammenzutreten. Weitere Bestimmungen über die Organisation und die Geschäftsführung der Koordinationskomitees sind jeweils in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung im Österreichischen Koordinationskomitee und der Länder-Koordinationskomitees sind insbesondere die Koordinierung, gegenseitige Information und Beschlussfassung im Zusammenhang mit den vereinbarten Fiskalregeln. Dazu gehören insbesondere

1. die Beratung und Beschlussfassung betreffend das vereinbarte System mehrfacher Fiskalregeln;
2. die Beratung und Information über die Entwicklung der Haushalte, insbesondere
 - a) der Haushaltsentwicklung und der Haushaltsergebnisse, vor allem auch mit dem Ziel fundierter gesamtstaatlicher Prognosen,
 - b) der Rückführung allfälliger Überschreitungen der jeweiligen zulässigen

- Haushaltsziele,
- c) der Schuldenstände und der Schuldenstandsentwicklung,
 - d) der Haftungsstände und der Entwicklung der Haftungsstände des Bundes, der Länder und der Gemeinden und
 - e) der makroökonomischen Entwicklung und Prognosen;
3. die jährliche Erfassung und Darstellung der Personaldaten des Bundes, der Länder und landesweise der Gemeinden;
 4. die mittelfristige fiskalische Entwicklung und die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, einschließlich Strategien zur Begrenzung und Bewältigung von haushaltspolitischen Risiken insbesondere durch wechselseitige Information und Beratung darüber;
 5. die Empfehlung von gegensteuernden Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Fiskalregeln abzeichnet und
 6. die Festlegung jener Maßnahmen, die der Umsetzung von Vorgaben von Organen der Europäischen Union zur Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion dienen.
- (3) Der Bundesminister für Finanzen ist über die Beratungen und Beschlüsse der Länder-Koordinationskomitees in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

Artikel 12

Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen. Bund, Länder und Gemeinden haben darüber an das Österreichische Koordinationskomitee zu berichten, die Gemeinden im Wege des Landeskoordinationskomitees. Zur Erläuterung der Haushaltsplanung legen der Bund, die Länder und die Gemeinden dazu landesweise im Wege der Länder Daten bzw. Grobplanungen vor. Die vorzulegenden Variablen und ihre Übermittlungsform sowie die jeweiligen Berichtstermine werden durch einen Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees festgelegt. Bund und Länder legen die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für ihren Zuständigkeitsbereich, die Länder somit auch für die Gemeinden, rechtlich verbindlich fest.

(2) Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge und den mittelfristigen Planungen den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG 2010 jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer Überleitungstabelle dokumentieren, deren Form durch einen Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees festgelegt wird. Sie haben bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

Artikel 13

Informationssystem

(1) Das Österreichische Koordinationskomitee legt fest, welche Informationen und Daten zur Umsetzung der unionsrechtlichen Fiskalregeln und zur Umsetzung dieser Vereinbarung – auch ergänzend zu den in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannten Informationen und Daten – zu übermitteln sind und kann dabei auch die konkreten Inhalte, die Termine, das Format und die Übertragungswege regeln.

(2) Das Informationssystem umfasst auch die Meldung von neu geschaffenen Einheiten gemäß ESVG 2010 an die Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Bundesanstalt Statistik Österreich prüft, ob bestehende und neue Einheiten dem Sektor Staat zuzurechnen sind und daher für die Berechnung von Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu berücksichtigen sind. Bund, Länder und Gemeinden unterstützen – sofern erforderlich – die Bundesanstalt Statistik Österreich dabei.

(3) Informationen und Berichte sind nach Maßgabe der Festlegungen gemäß Abs. 1 grundsätzlich in elektronischer und maschinenlesbarer Form zu übermitteln.

Artikel 14

Haushaltsbeschlüsse von Bund, Ländern und Gemeinden

(1) Die Haushaltsbeschlüsse des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Bund, Länder und Gemeinden haben ihren jeweiligen beschlossenen Voranschlag und beschlossenen Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen

innerhalb von zehn Werktagen nach der Beschlussfassung in einer Form auf der jeweiligen Website der Gebietskörperschaft zu veröffentlichen, die eine einfache weitere Verwendung ermöglicht (downloadbar und auch in einem elektronisch auslesbar einheitlichen, vom Österreichischen Koordinationskomitee festgelegten Format) und dort für zumindest zehn Jahre verfügbar zu halten.

(2) Der Bund, die Länder und Gemeinden haben in rechtlich verbindlicher Form jedenfalls eine mehrjährige Finanzplanung mit festgelegten Haftungsobergrenzen zu beschließen und in der vom Österreichischen Koordinationskomitee beschlossenen Form diesem zu übermitteln.

(3) Im Rahmen der jährlichen Haushaltsprozesse sind alle nach ESVG 2010 staatlichen Einrichtungen und Fonds, die in den regulären Haushalten nicht erfasst werden, zusammen mit anderen relevanten Informationen die für die Haushaltsführung und -koordination von Bedeutung sind, zu identifizieren, darzustellen und im Sinne des Abs. 1 zu veröffentlichen.

Artikel 15

Transparenz

(1) Beschlüsse und Berichte auf Basis dieser Vereinbarung sind vom Bundesminister für Finanzen den Vertragspartnern und der Öffentlichkeit durch Publikation auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen zugänglich zu machen. Das sind insbesondere die Berichte der Bundesanstalt Statistik Österreich, die Beschlüsse des Österreichischen Koordinationskomitees und die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen rechtlichen Regelungen.

(2) Beschlüsse der Landeskoordinationskomitees sind auf der Website des jeweiligen Landes zu veröffentlichen.

(3) Bund, Länder und Gemeinden werden die Transparenz ihrer Voranschläge und Rechnungsabschlüsse durch Beigabe einer Überleitungstabelle gemäß Art. 12 Abs. 2 sicherstellen.

Artikel 16

Ermittlung der Haushaltsergebnisse

(1) Die Ermittlung der Haushaltssalden gemäß dieser Vereinbarung, der Primärausgaben, der Schuldenstände, der Haftungsstände und allfälliger sonstiger Eventualverbindlichkeiten erfolgt durch die Bundesanstalt Statistik Österreich.

(2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich wird mit dem Bund, den Ländern und hinsichtlich der Gemeindeergebnisse auf Landesebene auch mit der Gemeindeaufsicht Kontakt aufnehmen, um nach formeller und inhaltlicher Prüfung der eingelangten Daten durch die Bundesanstalt Statistik Österreich gemeinsam bis dahin vorliegende offene Fragen zu klären.

(3) Die Vertragspartner bzw. die Gemeindeaufsicht jedes Landes können eine Stellungnahme zu den offenen Fragen gemäß Abs. 2 abgeben. Bestehen zwischen den Vertragspartnern bzw. Gemeindeaufsicht und der Bundesanstalt Statistik Österreich unterschiedliche Ansichten zu den offenen Fragen, sind diese gemeinsam abzuklären.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich erstattet darüber jährlich einen Bericht an das Österreichische Koordinationskomitee. Die Frist dafür wird vom Österreichischen Koordinationskomitee festgelegt.

(5) Sollte eine einvernehmliche Abstimmung bis zum Zeitpunkt der Notifikation nicht möglich sein, hat die Bundesanstalt Statistik Österreich die offenen Fragen dezidiert mit den Argumenten der Vertragspartner bzw. der Gemeindeaufsicht im Bericht gemäß Abs. 4 anzuführen und zu begründen, warum sie gegenteiliger Ansicht ist.

(6) Sollte die Bundesanstalt Statistik Österreich neue ESVG-Regeln oder neue Interpretationsregeln zum ESVG 2010 angewendet haben, die das Ergebnis beeinflussen, ist dies jedenfalls im Bericht anzuführen.

(7) Die Feststellung von Abweichungen zwischen dem zulässigen und tatsächlichen Haushaltsziel basiert auf der Ermittlung der Haushaltsergebnisse durch die Bundesanstalt Statistik Österreich für das jeweils vorangegangene Jahr. Nachträgliche Änderungen der Haushaltsergebnisse werden für die Aufteilung von finanziellen Sanktionen (Art. 17) nicht berücksichtigt.

(8) Für die Ermittlung der Haushaltsergebnisse gemäß Abs. 1 werden die Auslegungsregeln des ESVG 2010 zugrunde gelegt. Die jeweiligen Kennziffern sind als nominelle Werte und als Quote in Prozent des BIP auszuweisen.

(9) Die erforderlichen Vereinbarungen mit der Bundesanstalt Statistik Österreich sind durch den Bundesminister für Finanzen abzuschließen.

Artikel 17

Tragung finanzieller Sanktionen

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben den Aufwand aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen, die vom Rat der Europäischen Union aufgrund der Verletzung der unionsrechtlichen Fiskalregeln verhängt werden, im Verhältnis der Verursachung zu tragen.

(2) Das Verhältnis der Verursachung wird aus dem Verhältnis der Verfehlung der Haushaltsziele auf Basis der Summe der Ergebnisse jener Jahre ermittelt, die für die unionsrechtliche Sanktion herangezogen werden. Abweichungen vorhergehender Jahre bleiben somit außer Betracht.

(3) Die Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden eines Landes an einer finanziellen Sanktion werden wie folgt ermittelt:

1. Die Untererfüllung der Haushaltsziele durch ein Land oder durch die Gemeinden eines Landes wird durch eine allfällige Übererfüllung durch die Gemeinden des Landes bzw. durch dieses Land wechselseitig ausgeglichen.
2. Aus den Über- und Untererfüllungen aller Länder und Gemeinden wird eine Summe gebildet.
3. Wenn nur der Bund oder nur die Summe der Länder und Gemeinden eine Untererfüllung ausweist, wird die Sanktion nur vom Bund bzw. nur von den Ländern und Gemeinden getragen. Wenn sowohl Bund als auch die Summe der Länder und Gemeinden eine Untererfüllung ausweisen, wird die Sanktion im Verhältnis der beiden Werte aufgeteilt.
4. Ein gemäß Z 3 ermittelter Anteil der Länder und Gemeinden an der Sanktion wird auf diejenigen Länder und Gemeinden aufgeteilt, die unter Berücksichtigung eines allfälligen Ausgleichs gemäß Z 1 eine Untererfüllung ausweisen, und zwar im Verhältnis dieser Untererfüllungen.

(4) Insoweit Länder oder Gemeinden die Sanktion zu tragen haben, werden diese Beträge nach Beratung im Österreichischen Koordinationskomitee

1. von den Ländern einschließlich Wien aufgrund einer Zahlungsaufforderung des Bundes an den Bund überwiesen bzw.
2. bei den Gemeinden durch eine Kürzung der landesweisen Ertragsanteile durch Aufrechnung mit den Ertragsanteilsvorschüssen

vom Bund hereingebracht. Die in der Zahlungsaufforderung vom Bund den Ländern gesetzte Frist beträgt mindestens sechs Monate; insoweit ein Land dieser Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nachkommt, werden diese Beträge vom Bund durch Aufrechnung mit den Ertragsanteilsvorschüssen hereingebracht. Die Aufrechnung mit den Ertragsanteilsvorschüssen bei den Gemeinden erfolgt frühestens nach sechs Monaten nach Einlangen der Zahlungsaufforderung an den Bund. Das Österreichische Koordinationskomitee kann nähere Regelungen über das Verfahren, den Zahlungsvorgang und die Zahlungsbedingungen (Termine, Ratenzahlungen) treffen.

Artikel 18

Prinzipien bei Verstößen gegen diese Vereinbarung

(1) Bei Überschreitung des vereinbarten Haushaltsziels ist von der betreffenden Gebietskörperschaft, im Falle der Gemeinden vom Land, innerhalb von zwölf Wochen nach Vorlage des Berichts durch die Bundesanstalt Statistik Österreich eine detaillierte Begründung zu erstellen, die darlegt, weshalb das vereinbarte Haushaltsziel nicht eingehalten wurde bzw. nicht eingehalten werden konnte. Dabei sind die Umstände, die außerhalb des Ingerenzbereichs der betreffenden Gebietskörperschaft gelegen sind, gesondert zu erläutern und ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Korrektur der Abweichung vom zulässigen Haushaltsziel gesetzt werden.

(2) Dieser Bericht ist innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 nach Fertigstellung an folgende Institutionen zu übermitteln:

- a) an das Österreichische Koordinationskomitee,
- b) an den Österreichischen Fiskalrat und
- c) bei Überschreitungen durch den Bund an den Nationalrat.

Artikel 19

Übergangsbestimmung

Art. 17 und Art. 18 sind erstmals auf das Jahr 2026 anzuwenden, wobei jedoch bei später verhängten Sanktionen eine gesamtstaatliche Über- und Unterfüllung des Haushaltszieles für das Jahr 2025 von -4,5% des BIP bei der Ermittlung der Verhältnisse gemäß Art. 17 Abs. 2 zu Gunsten bzw. zu Lasten des Bundes einbezogen wird, wenn das Ergebnis des Jahres 2025 für die unionsrechtliche Sanktion noch herangezogen wird.

Artikel 20

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Der Bundeskanzler hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Artikel 21

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft, sobald

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und dem Bundeskanzler die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Die vorgesehenen Berichtspflichten sind mit dem jeweils auf das Inkrafttreten folgenden Termin wahrzunehmen.

(2) Tritt diese Vereinbarung nicht bis 31. März 2026 nach Abs. 1 in Kraft und haben bis dahin zumindest der Bund und wenigstens ein Land oder wenigstens die Gemeinden die für ein Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, tritt die Vereinbarung für diese Vertragspartner rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Beitritte anderer vorgesehener Vertragspartner mit Rückwirkung mit 1. Jänner 2024 sind möglich.

(3) Der Bundeskanzler wird den Ländern und Gemeinden die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 mitteilen.

Artikel 22

Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Die für den Fall der Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechtsfolgen haben auch nach einem Außerkrafttreten dieser Vereinbarung Gültigkeit.

(3) Für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden – Österreichischer Stabilitätspakt, BGBl. I Nr. 101/1999, ausgesetzt.

(4) Die Geltung der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wird weder durch den Abschluss noch durch eine Kündigung der vorliegenden Vereinbarung berührt.

(5) Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtzeitig Verhandlungen über die Anpassung dieser Vereinbarung an geänderte EU-Rechtsvorschriften aufzunehmen, mit dem Ziel einer rechtzeitigen Inkraftsetzung der geänderten Vereinbarung und allfälliger ergänzender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

(6) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft,

1. sobald die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wegen einer Kündigung durch den Bund außer Kraft tritt;
2. wenn das Finanzausgleichsgesetz oder die Gesundheitsfinanzierung (Art. 15a B-VG-Vereinbarung) oder die Pflegefinanzierung (Pflegefondsgesetz) oder die 24-Stunden-Pflege (Art. 15a B-VG-Vereinbarung) ohne von Ländern und Gemeinden akzeptierte Nachfolgelösung ausläuft oder zum finanziellen Nachteil der Länder oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert wird.

Akzeptanz im Sinne der Z 2 liegt nicht vor, wenn ein Vertragspartner in einem dem Konsultationsmechanismus analogen Verfahren Einspruch erhebt. Zur Vermeidung eines Auslaufens des Finanzausgleichsgesetzes wird der Bund im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz ein Finanzausgleichsprovisorium einrichten, wonach bei nicht rechtzeitiger Herstellung der Akzeptanz das bisherige Finanzausgleichsgesetz bis zu einer solchen Lösung provisorisch weiter angewandt wird.

Artikel 23

Verhandlungspflicht

(1) Treten Entwicklungen ein, die von der ursprünglichen Haushaltsplanung deutlich abweichen, insbesondere bei Entfall von Abgabenerträgen auf Grund des Urteiles eines Höchstgerichtes oder gesetzlicher Änderungen (Steuerreformen), bei Verschiebungen und Entflechtungen von Kompetenzen und Zuständigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften, bei einer deutlich schlechteren Wirtschaftsentwicklung, bei Eintritt eines sonstigen außergewöhnlichen Ereignisses, das sich der Kontrolle der betreffenden Gebietskörperschaft entzieht und ihre Finanzlage erheblich beeinflusst oder bei Änderungen der ESVG-Interpretation durch Eurostat, haben Bund, Länder und Gemeinden über Verlangen eines Vertragspartners Verhandlungen über die Reduktion oder Erhöhung der Haushaltsziele zu führen.

(2) Die Verhandlungspflicht besteht, wenn ein Vertragspartner dies verlangt, gleichermaßen für eine Anpassung des Nettoausgabenpfads vom 8. Juli 2025 (Art. 4 Abs. 4) und für den Fall, dass sich Österreich ab dem Jahr 2030 in einem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit befindet oder ein solches Verfahren eingeleitet wird oder wenn während eines solchen Verfahrens ein neuer Nettoausgabenpfad vom Rat der Europäischen Union festgesetzt wird.

(3) Wenn ein Land, der Österreichische Städtebund oder der Österreichische Gemeindebund Verhandlungen im Österreichischen Koordinationskomitee aufgrund einer Steuerreform verlangt, dann kann das Österreichische Koordinationskomitee bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen eine Anpassung der vereinbarten Haushaltsziele beschließen:

1. Die Anpassung der Haushaltsziele kann für Jahre erfolgen, in denen die Mindereinnahmen der Länder und Gemeinden aufgrund von abgabenrechtlichen Maßnahmen des Bundes 0,3% des BIP überschreiten.
2. Für die Ermittlung der Mindereinnahmen werden alle Mehr- und Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen und aufkommensabhängigen Transfers aufgrund von abgabenrechtlichen Maßnahmen des Bundes und alle Mehr- und Mindereinnahmen aus bundesgesetzlichen Änderungen von Transfers des Bundes in einem Jahr berücksichtigt.
3. Die Anpassung der Haushaltsziele kann höchstens im Umfang der Mindereinnahmen der einzelnen Länder bzw. länderweise der Gemeinden in den jeweiligen Jahren erfolgen.

Wenn kein Beschluss über die Anpassung der Haushaltsziele zustande kommt, dann erhöhen sich die Haushaltsziele der Länder und Gemeinden im Umfang von 80% ihrer Mindereinnahmen.

Artikel 24

Außerkräfttreten des ÖStP 2012

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 tritt für die Vertragspartner dieser Vereinbarung jeweils rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erläuterungen

A. Allgemeines:

1. Hauptgesichtspunkte der Vereinbarung:

1.1. Der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) setzt die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den ÖStP ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025) werden die reformierten EU-Fiskalregeln verbindlich national umgesetzt.

Der ÖStP 2025 soll rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten und das neue Fiskalregelwerk der Europäischen Union (EU) innerstaatlich umsetzen. Dieses sieht vor, dass EU-Mitgliedstaaten mit einem Maastricht Defizit von über 3% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bzw. einem öffentlichen Schuldenstand von über 60% des BIP einen länderspezifischen Nettoausgabenpfad befolgen müssen. Dieser Pfad, der letztlich vom Rat der EU festgesetzt wird, stellt das notwendige Konsolidierungs- bzw. Anpassungserfordernis dar, mit dem sich die Schuldenquote auch in den Jahren nach der Anpassung ohne neue Maßnahmen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit rückläufig entwickelt. Grundsätzlich erfolgt diese Anpassung über einen Zeitraum von vier Jahren – verpflichtet sich ein Mitgliedstaat zu einem Reform- und Investitionspaket, kann die Konsolidierung aber auch über einen Zeitraum von sieben Jahren erfolgen.

1.2. Das System der europäischen Fiskalregeln ist für die subnationale Ebene auf Grund der Komplexität und dem Umstand, dass manche Daten auf dieser Ebene nicht existent sind, wenig steuerungsrelevant. Die Vertragspartner haben sich deshalb dazu entschlossen, für das Herunterbrechen auf die subnationale Ebene eine Form zu verwenden, die für den Gesamtstaat in Summe eine Einhaltung des Regelwerks der EU vorsieht, aber eine höhere Praxistauglichkeit aufweist.

Die Operationalisierung des unionsrechtlichen Regelwerks erfolgt auf subnationaler Ebene mittels Umrechnung des vom Rat festgesetzten Nettoausgabenpfades in Maastricht-Salden bzw. in strukturelle Saldogrößen. Daraus ergeben sich die jeweiligen Stabilitätsbeiträge und damit ein Stabilitätspfad für Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund ist der Umstand, dass sich diese Kennziffern im Rahmen der bisherigen Stabilitätspaktregelungen bewährt haben, weil eine Überleitung aus den Gebarungsdaten vergleichsweise einfacher möglich ist, die Akteure dieses Instrument bereits aus der Vergangenheit kennen und die Kennzahlen bereits zum Zeitpunkt der Budgetierung feststehen. Damit kann die Steuerungsrelevanz erhöht werden.

1.3. Die Ermittlung des Stabilitätspfades unterteilt sich in verschiedene Phasen.

- Erste Phase bis inkl. dem Jahr 2029:

In dieser Phase steht die Implementierung des vom Rat der EU festgesetzten nationalen Nettoausgabenpfades im Mittelpunkt, der einerseits im österreichischen Fiskalstrukturplan für die Jahre 2025 bis 2029 für den Gesamtstaat verankert ist und ident mit dem korrigierenden Nettoausgabenpfad im Zuge des EU-Defizitverfahrens gegen Österreich am 8. Juli 2025 festgesetzt wurde. Für den Bundessektor inklusive Sozialversicherung einerseits und den Landesektor inklusive Wien andererseits werden dabei Eckwerte in Prozent des BIP vorgegeben; den Gemeinden wird ein fixer Wert von 20% des Länderanteils eingeräumt.

- Zweite Phase ab dem Jahr 2030:

Diese Phase umfasst – je nachdem, ob durch den Rat der EU ein Nettoausgabenpfad festgesetzt wird (Art 6) oder nicht (Art 7) – zwei Szenarien für einen Stabilitätspfad:

- Sofern ein Nettoausgabenpfad vom Rat der EU für den Gesamtstaat festgelegt wird, bildet dieser Pfad die Basis für die Ermittlung der zulässigen Haushaltssalden. Der sich aus dem Nettoausgabenpfad ableitende strukturelle Saldo wird um einen Sicherheitspuffer verringert und das Ergebnis zwischen dem Bundessektor inkl. Sozialversicherung (SV) und den Ländern im Verhältnis Bund + SV: 76% und Länder 24% aufgeteilt, wobei der Anteil der Länder in ein Maastricht-Defizit umgerechnet wird. Die Länder räumen den Gemeinden landesweise wiederum einen 20-prozentigen Anteil am Maastricht-Defizit der Länder ein;
- Sofern kein Nettoausgabenpfad vom Rat der EU für den Gesamtstaat festgelegt wird, d.h. dass Österreich beide Maastricht-Kriterien (Defizit unter 3% und Schuldenstand unter 60% des BIP) einhält, orientiert sich gem. Art. 7 die mittelfristige Haushaltsführung der Vertragspartner an den unmittelbar anwendbaren Maastricht-Kriterien.

Der ÖStP 2025 bindet die Organe der Bundesgesetzgebung und erfordert daher eine Genehmigung des Nationalrates (Art. 15a Abs. 1 B-VG). In den Ländern kann die Genehmigung der Vereinbarung gemäß Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, in den Landtagen mit einfacher Mehrheit erfolgen (Art. 2 Abs. 1 Z 3 leg.cit.). Die Vereinbarung wird sodann rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft treten.

B. Verfassungsrechtliche Grundlage; Genehmigungserfordernis durch den Landtag:

1. Die verfassungsrechtliche Grundlage für den Abschluss dieser Vereinbarung bildet das Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998 („Ermächtigungs-BVG“). Dieses Bundesverfassungsgesetz ermächtigt Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund, miteinander Vereinbarungen u.a. über einen Stabilitätspakt abzuschließen. Auf diese Vereinbarung sind gemäß Art. 2 des genannten Bundesverfassungsgesetzes die für Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit bestimmten Abweichungen anzuwenden.

2. Die gegenständliche Vereinbarung wurde von Landeshauptfrau Mag. Karoline Edtstadler vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

Gemäß Art 50 L-VG kann das Land Salzburg durch die Landesregierung staatsrechtliche Vereinbarungen treffen. Abgeschlossen werden sie für das Land durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann. Vereinbarungen, die – wie im Gegenstand – auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtags abgeschlossen werden.

Dem Inhalt nach bindet die Vereinbarung auch Organe der Landesgesetzgebung und bedarf daher gemäß Art 50 L-VG der Genehmigung des Salzburger Landtages.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Bei vereinbarungsgemäßer Umsetzung werden den Vertragspartnern durch den ÖStP 2025 keine signifikanten Kosten verursacht. Nur für den Fall, dass von der EU eine Sanktion verhängt wird, treten in der Vereinbarung näher geregelten Kostenfolgen ein.

Generell wird die Vereinbarung jedoch durch die geregelten Stabilitätsverpflichtungen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dauerhaft stabiler und gesunder öffentlicher Finanzen der österreichischen öffentlichen Haushalte und damit zur Kosteneinsparung leisten.

D. Verhältnis zu unionsrechtlichen Vorschriften:

Mit dem ÖStP 2025 werden folgende unionsrechtliche Vorschriften umgesetzt:

- Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates – diese Verordnung bildet die präventive Komponente;
- Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 des Rates vom 27. Juni 2005, die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 und die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 – diese Verordnung bildet die korrektive Komponente;
- Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet;
- Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024;
- Verordnung (EU) Nr. 473/2013 vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet und
- Verordnung (EU) Nr. 472/2013 vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

Der ÖStP 2025 ist nicht die alleinige nationale Rechtsnorm, mit der die obigen Bestimmungen umgesetzt werden, da diese teilweise auch über den Rahmen des Österreichischen Stabilitätspaktes hinausgehen und etwa im Bundeshaushaltsgesetz oder im Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021 ihren Niederschlag finden. Darüber hinaus tangieren die unionsrechtlichen Bestimmungen auch makroökonomische

Fragestellungen, die über den sektoralen Rahmen der Fiskalregeln (Sektor Staat) hinaus gehen und die andere Sektoren der Volkswirtschaft betreffen.

E. Zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung:

Zu Artikel 1 (Koordination zur Nachhaltigkeit der Haushaltsführung):

Die Vertragspartner bekennen sich zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung und achten auf die gemeinsame Budgetverantwortung aller Gebietskörperschaften im Sinne des Art. 13 Abs. 2 B-VG. Sie bekennen sich dazu, eine nachhaltige Budget- und Finanzpolitik zu verfolgen. Mit dem ÖStP 2025 wird auch die nachhaltige Einhaltung der Stabilitätskriterien des Unionsrechts sichergestellt.

Bund, Länder und Gemeinden stellen gemeinsam die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin auf Basis der Art. 121, 126 und 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere im Hinblick auf die geltenden Regeln des Sekundärrechts sicher.

Zu Artikel 2 (System mehrfacher Fiskalregeln):

In Art. 2 werden die Regelungen des Systems mehrfacher Fiskalregeln taxativ aufgezählt. Ziel dieses Konzepts ist es, eine klare und transparente Einschätzung über die Staatsfinanzen zu gewinnen.

Die Operationalisierung des unionsrechtlichen Regelwerks erfolgt auf subnationaler Ebene mittels Umrechnung des vom Rat der EU festgesetzten Nettoausgabenpfades in Maastricht-Salden bzw. strukturelle Saldogrößen. Hintergrund ist der Umstand, dass diese Kennziffern sich im Rahmen der bisherigen Stabilitätspaktregelungen bewährt haben, weil eine Überleitung aus den Gebarungsdaten vergleichsweise einfacher möglich ist und die Akteure dieses Instrument bereits aus der Vergangenheit kennen.

Den Vertragspartnern ist es ein Anliegen, ein möglichst verwaltungsökonomisches Steuerungsinstrument heranzuziehen, das mit dem unionsrechtlichen Regelwerk kompatibel ist.

Die unionsrechtlichen Bestimmungen über die Ausgabenregel bzw. den Nettoausgabenpfad werden durch den ÖStP 2025 umgesetzt, die für eine Einhaltung maßgeblichen Parameter jedoch insbesondere auf Grund folgender methodischer Punkte für die innerstaatliche Anwendung modifiziert:

- Insbesondere auf subnationaler Ebene stellt die Ausgabenregel in der unionsrechtlichen Ausprägung keine steuerungsrelevante Größe dar.
- Die Ausgabenregel und der Nettoausgabenpfad beinhalten eine Fülle von auf subnationaler Ebene nicht beobachtbarer Größen: Die aktuelle Schuldentragfähigkeitsanalyse stellt auf eine nationalstaatliche Ebene ab, eine analoge Anwendung dieser Systematik auf Länder und Gemeindeebene wäre mit einem hohen Aufwand verbunden.

Die Ausgestaltung und nähere Definition der Fiskalregeln erfolgen in den jeweiligen Bestimmungen bzw. den einvernehmlich zu vereinbarenden Richtlinien (siehe Art. 3).

Zu Artikel 3 (Richtlinien zur Berechnung der Fiskalregeln und Definition von Begriffen):

Das Österreichische Koordinationskomitee (ÖKK) beschließt unter Bedachtnahme auf die einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen Richtlinien zur näheren Definition und Berechnung der Fiskalregeln Österreichs. Die Definitionen basieren insbesondere auf der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

Das Abstellen auf die Sektorabgrenzungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) bedingt, dass hier sämtliche Einheiten des Sektors Staat zu berücksichtigen sind; dies umfasst nun auch Kammereinheiten, welche bis zum ÖStP 2012 herausgerechnet wurden und nunmehr den Bundes- und den Landessektor betreffen, d.h. Bundeskammern werden dem Bundessektor und Landeskammern dem Landessektor zugerechnet.

Vorbemerkung zu den Artikeln 4 bis 7:

Die Ermittlung des Stabilitätspfades sieht verschiedene Phasen vor:

1. Die erste Phase (Art. 4) umfasst die Jahre bis 2029 und bricht die gesamtstaatlichen Eckwerte, die sich aus dem nationalen mittelfristigen Fiskalplan für Österreich bzw. aus dem korrigierenden Nettoausgabenpfad im Zuge des EU-Defizitverfahrens vom 8. Juli 2025 ergeben, auf Bund, Länder und Gemeinden herunter. Der Bund, die Länder und die Gemeinden landesweise verpflichten sich zur Umsetzung des Nettoausgabenpfades für den Gesamtstaat und werden dafür in den Jahren 2026 bis 2029 die entsprechenden Werte für den Maastricht-Saldo nicht unterschreiten (in % des BIP).

2. Die zweite Phase umfasst ab 2030 zwei Szenarien, welche sich durch die Existenz eines Nettoausgabenpfades oder dem Fehlen desselbigen unterscheiden.

In dieser zweiten Phase ab 2030 wird die Definition der ÖStP-Zielgrößen auf Basis eines strukturellen Saldos an den für die zukünftigen Jahren geltenden Nettoausgabenpfad gekoppelt, ohne diesen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Österreichischen Stabilitätspaktes numerisch zu kennen. Mit dieser Regelung wird aber die Mechanik festgelegt, nach der diese Übersetzung zu erfolgen hat:

- Art. 5 gibt für Bund, Länder und Gemeinden landesweise einen Haushaltssaldo auf Basis eines vom Rat der Europäischen Union festgesetzten Nettoausgabenpfades vor.
- Art. 7 umfasst hingegen jene Jahre, für die vom Rat der Europäischen Union kein Nettoausgabenpfad festgesetzt wird, weil Österreich die Kriterien sowohl für das Maastricht-Defizit (3% des BIP) als auch für den Maastricht-Schuldenstand (60% des BIP) einhält.

Zu Artikel 4 (Stabilitätspfad für die Jahre bis 2029):

Art. 4 Abs. 1 hält fest, dass sich Bund, Länder und Gemeinden verpflichten, den vom Rat der EU am 8. Juli 2025 festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten. Dafür werden innerstaatlich Defizitobergrenzen in Prozent des BIP festgelegt. Die Werte definieren für jedes Jahr den maximalen Umfang der Saldenwerte, die der Bundessektor inklusive SV und der Landessektor inklusive Wien (und in weiterer Folge auch die übrigen Gemeinden, siehe dazu Abs. 3) nicht unterschreiten dürfen.

Abs. 2 nimmt die Verteilung des in Abs. 1 für die Länder in Summe festgelegten Defizitanteils auf die einzelnen Länder vor; maßgeblicher Indikator ist dabei die Volkszahl gemäß § 11 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024). Den Gemeinden landesweise wird gemäß Abs. 3 ein fixer Anteil von 20% des jeweiligen Landesanteils zugewiesen.

Ändert sich der Nettoausgabenpfad für Österreich und leiten sich daraus neue Maastricht-Saldenziele für Bund inklusive SV einerseits und Länder und Gemeinden andererseits ab, sind Beratungen im ÖKK zu führen und die Differenzen beim gesamtstaatlichen Saldo vom ÖKK auf den Bund, die einzelnen Länder und Gemeinden landesweise aufzuteilen.

Für jene Jahre, für die das ÖKK keine derartige Aufteilung beschließt, verringern sich die Saldogrößen beim Bund um 80% der Differenz und bei den Ländern in Summe um 20% der Differenz.

Wenn allerdings die Neufestsetzung des Nettoausgabenpfades ausschließlich von den Ländern und Gemeinden zu verantworten ist, dann werden für Jahre, für die das ÖKK keine Aufteilung beschließt, die Anteile nicht im Verhältnis von 80% zu 20%, sondern im Verhältnis der Salden gemäß Abs. 1 für das jeweilige Jahr gebildet (also z. B. im Jahr 2029 im Verhältnis von 2,13 : 0,67, somit im Verhältnis von 76,1% : 23,9%).

Die Differenzen zu den bisherigen Salden für Länder und Gemeinden landesweise ergeben sich bei diesem Automatismus auf Basis der Volkszahl.

Die genannte ausschließliche Verantwortung von Ländern und Gemeinden ergibt sich aus den Zielerreichungen ab dem Jahr 2026: Mit dem ÖStP 2025 wird nämlich die Aufteilung der Stabilitätsbeiträge ab dem Jahr 2026 geregelt, vorangegangene Jahre sind unbeachtlich. Lt. der inneren Kohärenz des ÖStP 2025 bezieht sich die in Abs. 4 angesprochene „ausschließliche Verantwortung“ daher auf eine Nichterfüllung der Haushaltsziele nur von Ländern und Gemeinden ab den Jahren 2026, da der ÖStP 2025 eine in die Zukunft gerichtete Aufteilung der maximalen Defizitwerte zwischen dem Bund (inkl. SV) einerseits und Länder und Gemeinden andererseits vornimmt und keine nachträgliche formalisierte Defizitzuteilung und damit eine Aufteilung der Verantwortung für Verfehlungen von Vorjahren vornimmt.

Zu Artikel 5 (Stabilitätspfad auf Basis des Nettoausgabenpfades):

Ab dem Jahr 2030 bildet der strukturelle Saldo, der sich aus dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 oder gemäß Art. 126 Abs. 7 oder Abs. 9 AEUV festgelegten Nettoausgabenpfad für den Gesamtstaat ergibt, die Basis für die Ermittlung der zulässigen Haushaltssalden. Dieser strukturelle Saldo wird im Verhältnis 76:24 zwischen dem Bund (inkl. SV) einerseits und den Ländern und den Gemeinden andererseits geteilt. Die zulässigen Haushaltssalden werden für den Bund als struktureller Saldo und für die Länder und Gemeinden als Maastricht-Salden festgelegt. Für den für diese Umrechnung von einem strukturellen Saldo in ein Maastricht-Saldo verwendeten Konjunkturreffekt erfolgt keine gesonderte Prognose; der Konjunkturreffekt ergibt sich vielmehr im Zuge der üblichen Planungen des Bundesministeriums für Finanzen im Jahresablauf, also insbesondere aus der Konjunkturprognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) und den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) der Bundesanstalt Statistik Österreich (STAT).

Zu Artikel 6 (Einmalmaßnahmen):

Einmalmaßnahmen werden innerstaatlich nur insoweit bei der Ermittlung des strukturellen Defizits bzw. in Form einer Bereinigung der als Maastricht-Salden vereinbarten Haushaltsziele berücksichtigt, als sie von der EU bei der Ermittlung des Nettoausgabenpfads berücksichtigt werden.

Zu Artikel 7 (Stabilitätspfad ohne Nettoausgabenpfad):

Wenn Österreich das unionsrechtliche Regelwerk vollinhaltlich erfüllt – dies ist der Fall, wenn der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo unter 3% des BIP und der öffentliche Schuldenstand dauerhaft unter 60% des BIP liegen – und daher vom Rat der Europäischen Union kein Nettoausgabenpfad festgesetzt wird, koordiniert das ÖKK, wie das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht und nachhaltig geordnete Haushalte im Einklang mit den in Art. 126 Abs. 2 AEUV festgesetzten Referenzwerten dauerhaft erreicht werden.

Zu Artikel 8 (Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel der Europäischen Union) und zu Artikel 9 (Anwendung der nationalen Ausweichklauseln der Europäischen Union):

Die Art. 8 und 9 gestatten Abweichungen von dem vom Rat der EU vorgegebenen Nettoausgabenpfad. Während Art. 8 die Anwendung der Allgemeinen Ausweichklausel der Europäischen Union regelt, normiert Art. 9 die Nationale Ausweichklausel:

Im Falle der Aktivierung der Allgemeinen Ausweichklausel gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) 2024/1263 durch den Rat der EU gilt diese gemäß Art. 8 sinngemäß auch für die in dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen.

Die Anwendung der Nationalen Ausweichklausel räumt dem betroffenen Mitgliedstaat höhere budgetäre Flexibilität ein, muss jedoch durch den Rat der EU gebilligt werden. Die Nationale Ausweichklausel ist ein Instrument im Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU, das Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen erlaubt, von ihren festgelegten Nettoausgabenpfaden abzuweichen. Sie greift bei außergewöhnlichen Umständen, die außerhalb der Kontrolle des betroffenen Mitgliedstaats liegen und erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben.

Art. 9 erster Satz enthält die maßgebliche Regelung der Anwendung der Nationalen Ausweichklausel: Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können die gemäß Art. 4 bzw. Art. 5 zulässigen Grenzen unterschritten werden. Art. 9 zweiter Satz zitiert die Voraussetzungen des Unionsrechts für eine Inanspruchnahme der Nationalen Ausweichklausel, wonach Abweichungen vom Nettoausgabenpfad nur dann zulässig sind, wenn sie vom Rat der EU genehmigt wurden. Gemäß Art. 26 der Verordnung-EU 2024/1263 kann der Rat auf Ersuchen eines Mitgliedstaates und auf Empfehlung der Kommission eine nationale Ausweichklausel eine Empfehlung aktivieren. Der Rat legt für eine genehmigte Abweichung eine zeitliche Begrenzung fest, die analog auch für die Vertragspartner zur Anwendung kommt. Die gemäß Art. 4 und Art. 5 vorgesehenen Haushaltsziele verändern sich jeweils in dem Umfang und für die genehmigte zeitliche Periode, in dem der Bund (inkl. SV), die Länder und landesweise die Gemeinden von den vom Rat gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) 2024/1263 gestatteten Abweichungen vom Nettoausgabenpfad betroffen sind.

Zu Artikel 10 (Haftungsobergrenzen):

Eine Regelung für verbindliche Haftungsobergrenzen, die für die Bundesebene gesetzlich und für die Länder und Gemeinden rechtlich verbindlich festzulegen sind, wurde bereits durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2011 (ÖStP 2011) eingeführt. In Anpassung an die unionsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten) wurden mit dem ÖStP 2012 auch für alle Teilssektoren des Staates die relevanten Informationen über Eventualverbindlichkeiten, die sich erheblich auf die öffentlichen Finanzen auswirken können, darunter Staatsbürgschaften, notleidende Darlehen und Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit öffentlicher Körperschaften, einschließlich Angaben zu deren Umfang veröffentlicht. Die Vertragspartner werden die „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ (Abs. 7) jeweils in eigener Verantwortung ausweisen.

Eine innerstaatliche, verbindliche und einheitliche Regelung betreffend Haftungsobergrenzen wurde durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden, umgesetzt (BGBl. I Nr. 134/2017). Die Berichte von STAT über die Umsetzung dieser Art. 15a B-VG-Vereinbarung umfassen auch die Kammereinheiten.

Zu Artikel 11 (Haushaltskoordinierung):

Art. 11 regelt die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden im Bereich der Haushaltsführung. Das ÖKK – bestehend aus Vertretern von Bund, Ländern und Gemeinden – nimmt dabei eine zentrale Rolle in der innerstaatlichen Koordinierung ein. Das ÖKK ist ein politisches (nicht rein technisches) Gremium,

dessen Entscheidungen einvernehmlich erfolgen. Zur Vorbereitung der politischen ÖKK-Termine kann ein ÖKK auf Expertenebene mit Vertretern von Bund, Ländern und Gemeinden zusammentreten.

Die innerösterreichische Haushaltskoordinierung wurde bereits durch den ÖStP 2011 und ÖStP 2012 verstärkt und Verbesserungen der inhaltlichen Haushaltskoordinierung und der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung vorgenommen und wird mit dem ÖStP 2025 weiterentwickelt, indem das ÖKK erstmals mindestens zweimal jährlich zu tagen hat – und zwar jeweils vor der Meldung der österreichischen Haushaltsdaten an die EU-Kommission.

Entsprechend dem System der mehrfachen Fiskalregeln des ÖStP 2025 sind insbesondere die Koordinierung sowie die gegenseitige Information und Beschlussfassung im Zusammenhang mit den vereinbarten Fiskalregeln Gegenstand der Haushaltskoordinierung im ÖKK. Dazu gehören insb. auch die Beratung und Information der Haushaltsentwicklung und der Haushaltsergebnisse, vor allem auch mit dem Ziel fundierter gesamtstaatlicher Prognosen.

Diese Aufgaben sind auch Gegenstand der Haushaltskoordinierung in den Länder-Koordinationskomitees. Der Bundesminister für Finanzen ist über die Beratungen und Beschlüsse der Länder-Koordinationskomitees in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

Es handelt sich bei den Bestimmungen über die Haushaltskoordinierung auch um eine verallgemeinerte Übernahme der in Art. 9 der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024, vorgesehenen Regelungen (siehe dazu auch Erläuterungen zu Art. 12).

Zu Artikel 12 (Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung):

Art. 12 dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1265 (Fiskalrahmen-Richtlinie): Nach Art. 9 der Fiskalrahmen-Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union einen glaubwürdigen, mittelfristigen Haushaltsrahmen festzulegen, welcher einen Finanzplanungshorizont von mindestens drei Jahren vorsieht, um sicherzustellen, dass die nationale Finanzplanung einer mehrjährigen Planungsperspektive folgt. Nach Art. 5 der Fiskalrahmen-Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat über numerische Haushaltsregeln zu verfügen, die für ihn spezifisch sind und die wirksam zur Einhaltung ihrer jeweiligen aus dem AEUV im Bereich der Haushaltspolitik erwachsenden Verpflichtungen über einen Zeithorizont von mehreren Jahren durch den Staat als Ganzes beitragen. Diese Regeln haben neben der Einhaltung der Referenzwerte für das Defizit und den Schuldenstand auch einen mehrjährigen Finanzplanungshorizont einzuführen, der die mittelfristigen Haushaltsziele des Mitgliedstaates verfolgt.

Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicher zu stellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen. Zur Erläuterung der Haushaltsplanung legen der Bund, die Länder und die Gemeinden dazu landesweise im Wege der Länder Daten bzw. Grobplanungen vor. Die vorzulegenden Variablen und ihre Übermittlungsform sowie die jeweiligen Berichtstermine werden durch einen Beschluss des ÖKK festgelegt.

Bund und Länder legen die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für ihren Zuständigkeitsbereich, die Länder somit auch für die Gemeinden, rechtlich verbindlich fest. Gemäß Art. 11 Abs. 2 ist die mittelfristige fiskalische Entwicklung und die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, einschließlich Strategien zur Begrenzung und Bewältigung von haushaltspolitischen Risiken regelmäßig Gegenstand der Beratungen des ÖKK.

Die vorzulegenden Variablen und ihre Übermittlungsform sowie die jeweiligen Berichtstermine werden sowohl zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben zur Datenerhebung als auch für sonstige Datenlieferungen im Rahmen dieser Vereinbarung durch einen Beschluss des ÖKK festgelegt.

Ein Beschluss des ÖKK ist auch über die Inhalte von Art. 9 Abs. 2 lit. c der Fiskalrahmen-Richtlinie zu fassen, wonach die „Erstellung einer Beschreibung der mittelfristig geplanten Maßnahmen, einschließlich Reformen und Investitionen, die Auswirkung auf die öffentlichen Finanzen und das nachhaltige und integrative Wachstum haben, aufgeschlüsselt nach Haupteinnahmen- und Hauptausgabenposten, wobei darzulegen ist, wie die Anpassung an die nationalen Haushaltsziele auf mittlere Sicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. e gegenüber den Projektionen unter Annahme einer unveränderten Politik erreicht werden soll.“

Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten; etwaige Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

Zu Artikel 13 (Informationssystem):

Art. 13 regelt die Zuständigkeit des ÖKK in Bezug auf die Informationsflüsse zwischen den Vertragspartnern. Das ÖKK entscheidet durch Beschlussfassung, welche Daten und Informationen von Bund, Ländern und Gemeinden bereitgestellt werden müssen, um die europarechtlichen Fiskalregeln (z. B. Stabilitäts- und Wachstumspakt) und die nationale Vereinbarung zur Haushaltskoordination umzusetzen. Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Informationssystem ergeben sich aus

- der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates – diese Verordnung bildet die präventive Komponente,
- der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 des Rates vom 27. Juni 2005, die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 und die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 – diese Verordnung bildet die korrektive Komponente,
- der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet,
- der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024,
- der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, sowie
- der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

Das ÖKK kann die Bereitstellung von Informationen und Daten zur Umsetzung der unionsrechtlichen Fiskalregeln und zur Umsetzung dieser Vereinbarung regeln, wobei diese Regelungen auch solche Informationen und Daten umfassen können, die in der Vereinbarung nicht ausdrücklich genannt sind. Mit dieser Kompetenz kann das ÖKK flexibel auf die Erfordernisse aus den unionsrechtlichen Fiskalregeln und den Zielen des ÖStP 2025, wie beispielsweise fundierter gesamtstaatlicher Prognosen, reagieren.

Alle Informationen und Berichte sind nach Maßgabe der Festlegungen im ÖKK in elektronischer, maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Dadurch wird sichergestellt, dass die Daten leicht auswertbar, verarbeitbar und vergleichbar sind. Die technischen Details der Übermittlung werden durch Beschluss des ÖKK festgelegt. Das ÖKK kann neben der Festlegung, welche Informationen und Daten zu übermitteln sind, auch weitere Details festlegen, insbesondere Inhalt, Fristen, Format und Übertragungswege.

Abs. 2 stellt wie bisher klar, dass das Informationssystem auch die Meldung neuer öffentlicher Einheiten umfasst, die nach ESVG 2010 zu erfassen sind. STAT überprüft, ob diese neuen Einheiten dem Sektor Staat zugeordnet werden. Bund, Länder und Gemeinden unterstützen STAT bei Bedarf aktiv.

Zu Artikel 14 (Haushaltsbeschlüsse von Bund, Ländern und Gemeinden):

Art. 14 ÖStP 2025 implementiert die Vorgaben der Fiskalrahmen-Richtlinie (insbesondere Art. 7 und 14) und ergänzende Regelungen wie die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015).

Die Art. 7 und 14 der Fiskalrahmen-Richtlinie normieren Pflichten für die EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf numerische Haushaltsregeln und die Transparenz öffentlicher Haushalte, um zu einer umfassenden Sicht auf wesentliche Indikatoren, wie öffentliches Defizit, Schulden und deren maßgeblichen Komponenten, beizutragen.

Art. 7 der Fiskalrahmen-Richtlinie fordert, dass jährliche Haushaltsgesetze länderspezifischen numerischen Regeln entsprechen. In Österreich geschieht dies über die Bestimmung des Art. 14 Abs. 2, wonach Bund, Länder und Gemeinden mehrjährige Finanzplanungen mit Haftungsobergrenzen in verbindlicher Form beschließen und dem ÖKK im Rahmen der gesamtstaatlichen Koordination übermitteln.

Art. 14 der Fiskalrahmen-Richtlinie verlangt eine Offenlegung von Einrichtungen und Fonds außerhalb regulärer Haushalte (Kernhaushalte). Art. 14 Abs. 3 ÖStP 2025 normiert inhaltlich wie bisher, dass derartige Einrichtungen und Fonds im jährlichen Haushaltsprozess zu identifizieren, darzustellen und zu veröffentlichen sind.

Das Format für die bereits bisher vorgesehene Veröffentlichung von Voranschlag und Rechnungsabschluss wird vom ÖKK festgelegt.

Zu Artikel 15 (Transparenz):

Art. 15 Abs. 1 verpflichtet den Bundesminister für Finanzen, alle auf Grundlage der Vereinbarung erstellten Beschlüsse und Berichte sowohl den Vertragspartnern (Bund, Länder und Gemeinden) als auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies erfolgt über die Website des Bundesministeriums für Finanzen.

Analog dazu sieht Abs. 2 eine Veröffentlichung der Beschlüsse der Landeskoordinationskomitees auf den Websites der einzelnen Länder vor. Mit Abs. 3 wird geregelt, dass Bund, Länder und Gemeinden durch die Beigabe einer Überleitungstabelle gemäß Art. 12 Abs. 2 sowohl in ihren Voranschlägen als auch in ihren Rechnungsabschlüssen für Transparenz sorgen. Diese Überleitungstabelle dient der nachvollziehbaren Darstellung, wie die haushaltsrechtlichen Daten in das System des ESVG 2010 überführt werden.

Zu Artikel 16 (Ermittlung der Haushaltsergebnisse):

Die Berechnung aller relevanten Haushaltskennzahlen (Haushaltssalden, Primärausgaben, Schulden, Haftungen und Eventualverbindlichkeiten) wird an STAT übertragen. Die notwendigen Vereinbarungen mit STAT werden vom Bundesminister für Finanzen abgeschlossen.

STAT prüft die von Bund, Ländern und Gemeinden übermittelten Daten und klärt offene Fragen im Austausch mit diesen. Die Vertragspartner sowie die Gemeindeaufsichtsbehörden der Länder können Stellungnahmen abgeben; unterschiedliche Auffassungen werden gemeinsam abgeklärt.

STAT erstellt jährlich einen Bericht an das ÖKK; die Frist für die Berichtslegung wird durch das ÖKK festgelegt.

Grundlage für die Feststellung von Abweichungen gegenüber Haushaltszielen sind die von STAT ermittelten Ergebnisse des Vorjahres; spätere Revisionen verändern die Beurteilung der Abweichungen von den vereinbarten Haushaltszielen nicht.

Die Berechnung erfolgt nach den ESVG-Auslegungsregeln, mit Ausweis der Kennzahlen sowohl nominal als auch in Prozent des BIP.

Zu Artikel 17 (Tragung finanzieller Sanktionen):

Art. 17 regelt das innerstaatliche Herunterbrechen einer allfälligen Sanktion, die von Organen der EU verhängt wurde. Gegenüber der EU ist der Bund stellvertretend für die Republik Österreich Adressat einer allfälligen Zahlungsaufforderung. Sollten auf EU-Ebene wegen einer Zielverfehlung der Republik Österreich finanzielle Sanktionen für den Gesamtstaat verhängt werden, werden diese Verfehlungen im Verhältnis der Verursachung innerstaatlich aufgeteilt.

Kernelement der Aufteilung einer allfälligen EU-Sanktion ist das Verursacherprinzip. Das Verhältnis der Verursachung wird anhand der Ergebnisse jener Jahre bemessen, die die EU für die Sanktion heranzieht. Für eine innerstaatliche Aufteilung sind frühere Abweichungen daher irrelevant, d.h. mit dem Abschluss einer Planperiode sind frühere Jahre nicht mehr sanktionsrelevant.

In einem ersten Schritt wird für den Bund, die Länder inkl. Wien und länderspezifisch die Gemeinden ohne Wien jeweils die Summe der Unter- und Übererfüllungen in Prozent des BIP jener Jahre gebildet, die relevant für eine von Organen der EU verhängte Sanktion sind. In weiterer Folge kommt es zu Ausgleichsmechanismen zwischen Ländern und Gemeinden. Auswirkung der in Abs. 3 getroffenen Regelung ist, dass zuerst das jeweilige Land und seine Gemeinden und in weiterer Folge sämtliche Länder und Gemeinden gemeinsam eine Schicksalsgemeinschaft bilden. So können im Ergebnis Untererfüllungen mit den Übererfüllungen aller Länder und Gemeinden untereinander ausgeglichen werden.

Die Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden eines Landes an einer finanziellen Sanktion werden wie folgt ermittelt:

- Hat nur der Bund untererfüllt, trägt er die finanzielle Sanktion allein.
- Haben nur Länder und Gemeinden in Summe untererfüllt, tragen Länder und Gemeinden die finanzielle Sanktion allein.
- Haben sowohl der Bund als auch die Summe von Ländern und Gemeinden untererfüllt, wird die finanzielle Sanktion im Verhältnis ihrer jeweiligen Untererfüllungen auf zwei Beträge aufgeteilt.
- Ein für die Länder und Gemeinden ermittelter Anteil an der Sanktion wird nur auf jene Länder und Gemeinden verteilt, die tatsächlich – unter Berücksichtigung der wechselseitigen Anrechnung von Unter- und Übererfüllungen zwischen Land und seinen Gemeinden – immer noch eine Untererfüllung aufweisen.

Abs. 4 regelt die technische Abwicklung der Zahlungen respektive die praktische Einhebung der Sanktionen, insoweit Länder oder Gemeinden die Sanktion zu tragen haben. Wesentliche Punkte sind dabei:

- Im Fall der Länder überweisen diese ihre Beträge nach einer Zahlungsaufforderung des Bundes direkt an den Bund, wobei die vom Bund festgesetzte Zahlungsfrist zumindest sechs Monate nach Einlangen der Zahlungsaufforderung des Bundes beträgt. Es kommt bei den Ländern inkl. Wien zu keiner Änderung bei den Ertragsanteilen, sondern wird lediglich der Zahlungsfluss geregelt: Wenn ein Land der Zahlungsaufforderung nicht rechtzeitig nachkommt, werden hilfsweise die zu leistenden Beträge vom Bund durch Aufrechnung mit den Ertragsanteilsvorschüssen des jeweiligen Landes einbehalten.
- Bei Gemeinden werden hingegen ihre Beträge nicht direkt eingehoben, sondern erfolgt deren Zahlungsabwicklung über eine Kürzung der landesweisen Ertragsanteile gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2024, und zwar frühestens nach sechs Monaten nach Einlangen der Zahlungsaufforderung an den Bund. Bei den Gemeinden kommt es im Unterschied zum Zahlungsfluss bei den Ländern von vornherein zu einer Einbehaltung von Ertragsanteilen. Da die verbleibende Summe dadurch geringer ist, wirkt sich dies auch auf die Bemessungsgrundlage für die weitere Verteilung auf die Gemeinden aus, etwa auch auf den Betrag der zur Verfügung stehenden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Das ÖKK kann die Details des Zahlungsablaufs festlegen, etwa nähere Regelungen über das Verfahren, den Zahlungsvorgang und die Zahlungsbedingungen (Termine, Ratenzahlungen).

Zu Artikel 18 (Prinzipien bei Verstößen gegen diese Vereinbarung):

Grundlage für die Feststellung von Überschreitungen der jeweilig festgelegten Haushaltsziele ist der von STAT gemäß Art. 16 Abs. 4 erstellte Bericht. Im Fall einer Überschreitung ist von der jeweiligen Gebietskörperschaft, im Fall der Gemeinden vom jeweiligen Land, innerhalb von zwölf Wochen nach Vorlage des STAT-Berichts über die Haushaltsergebnisse gemäß Art. 16 Abs. 4 ein detaillierter Bericht zu erstellen. Dieser Bericht ist an das ÖKK, den Fiskalrat und bei Überschreitungen durch den Bund an den Nationalrat zu übermitteln.

Art. 18 regelt auch die weitere Vorgangsweise bei Verstößen gegen die ggstl. Vereinbarung und folgt dabei dem Prinzip Comply-or-Explain.

Zu Artikel 19 (Übergangsbestimmung):

Die Bestimmungen über die Tragung finanzieller Sanktionen und Verstöße gegen diese Vereinbarung (Art. 17 und 18) sind erstmals für das Jahr 2026 anzuwenden. Wird für die Ermittlung der Sanktion auch das Jahr 2025 herangezogen und eine finanzielle Sanktion durch Organe der EU verhängt, übernimmt bei der Berechnung der Verursachung der Bund die gesamtstaatliche Unter- bzw. Übererfüllung.

Beispiel: Bei einer angenommenen Verhängung der Sanktion auf Basis der Jahre 2025 bis 2027 werden bei den Ländern und Gemeinden ihre Unter- und Übererfüllungen in den Jahren 2026 und 2027 in die Aufteilung einbezogen, beim Bund hingegen die gesamtstaatliche Unter- und Übererfüllung des Jahres 2025 und die Unter- und Übererfüllung des Bundes in den Jahren 2026 und 2027.

Zu Artikel 20 (Hinterlegung):

Art. 20 enthält die Hinterlegungsbestimmungen.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten), Artikel 22 (Geltungsdauer) und Artikel 24 (Außerkräfttreten des ÖStP 2012):

Der ÖStP 2025 wird vom Nationalrat und den Landtagen beschlossen und rückwirkend mit 1.1.2024 zeitlich unbefristet in Kraft treten. Damit wird der ÖStP 2012 mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft gesetzt.

Art. 22 Abs. 6 Z 2 normiert, dass die Vereinbarung auch außer Kraft tritt, wenn das FAG oder das Pflegefondsgesetz ohne Akzeptanz der Länder oder Gemeinden ausläuft oder ohne deren Akzeptanz zum finanziellen Nachteil der Länder oder Gemeinden verändert wird bzw. die Art. 15a B-VG-Vereinbarung „Zielsteuerung-Gesundheit“ oder die Art. 15a B-VG-Vereinbarung „über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens“ oder die Art. 15a B-VG-Vereinbarung „über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ ohne Nachfolgelösung außer Kraft tritt.

Zu Artikel 23 (Verhandlungspflicht):

Art. 23 regelt, wann über die Anpassungen der Haushaltsziele zu verhandeln ist. Dies ist generell der Fall, wenn Entwicklungen eintreten, die von der ursprünglichen Haushaltsplanung deutlich abweichen. Als Beispiele werden in der Vereinbarung der Entfall von Abgabenerträgen auf Grund des Urteiles eines Höchstgerichtes oder gesetzlicher Änderungen (Steuerreformen), Verschiebungen und Entflechtungen von Kompetenzen und Zuständigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften (etwa als Ergebnis der Reformpartnerschaft, insoweit die Änderungen nicht ohnehin durch finanzausgleichsrechtliche Regelungen

abgedeckt sind), eine deutlich schlechtere Wirtschaftsentwicklung, der Eintritt eines sonstigen außergewöhnlichen Ereignisses, das sich der Kontrolle der betreffenden Gebietskörperschaft entzieht und ihre Finanzlage erheblich beeinflusst und Änderungen der ESVG-Interpretation durch Eurostat genannt.

Die Verhandlungspflicht besteht über Verlangen eines Vertragspartners gleichermaßen für eine Anpassung des Nettoausgabenpfads vom 8. Juli 2025 (Art. 4 Abs. 4) und für den Fall, dass sich Österreich ab dem Jahr 2030 in einem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit befindet oder ein solches Verfahren eingeleitet wird oder wenn während eines solchen Verfahrens ein neuer Nettoausgabenpfad vom Rat der Europäischen Union festgesetzt wird.

Die Ergebnisse dieser Verhandlungen münden in eine Novelle zum ÖStP 2025. Eine Novellierung zum ÖStP 2025 ist hingegen nicht erforderlich, insoweit der ÖStP 2025 selbst das ÖKK ermächtigt, in einem definierten Umfang die Anteile an den Haushaltszielen anzupassen; das gilt für die Anpassung der Haushaltsziele aufgrund einer Änderung des Nettoausgabenpfads in den Jahren bis 2029 (siehe Art. 4 Abs. 4) und für den neuen Konsultationsmechanismus bei großen Steuerreformen des Bundes im Abs. 3.

Abs. 3 sieht eine spezielle Regelung für Steuerreformen des Bundes vor. Wesentliche Punkte sind dabei die Festlegung einer Betragsgrenze (Z 1), von Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Mehr- und Mindereinnahmen (Z 2) sowie einer betragsmäßigen Begrenzung der Kompetenz des ÖKK zur Anpassung der Haushaltsziele (Z 3):

- Verhandlungen über eine Anpassung der Haushaltsziele können von einem Land, dem Österreichischen Städtebund oder dem Österreichischen Gemeindebund verlangt werden, wenn sich die Mindereinnahmen für die Länder und Gemeinden durch Steuerreformen des Bundes in einem Jahr auf über 0,3% des BIP p.a. summieren.
- Für diese Ermittlung der Mindereinnahmen werden alle Mehr- und Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen und aufkommensabhängigen Transfers aufgrund von abgabenrechtlichen Maßnahmen des Bundes und alle Mehr- und Mindereinnahmen aus bundesgesetzlichen Änderungen von Transfers des Bundes in einem Jahr berücksichtigt.
- Wenn kein Beschluss über die Anpassung der Haushaltsziele zustande kommt, dann erhöhen sich die Haushaltsziele der Länder und Gemeinden automatisch im Umfang von 80% ihrer Mindereinnahmen. In einem Jahr kann es auch zu mehreren Verhandlungen nach Abs. 3 kommen, nämlich dann, wenn nach dem Überschreiten der Betragsgrenze weitere Mindereinnahmen gleich welcher Höhe durch eine nächste Steuerreform entstehen. Wenn in einem solchen Fall vom ÖKK kein Beschluss gefasst wird, dann beziehen sich die 80% des Automatismus auf die zusätzlichen Mindereinnahmen seit dem Anlass für die jeweils vorangegangenen Verhandlungen.
- Die Anpassung der Haushaltsziele durch das ÖKK kann höchstens im Umfang der Mindereinnahmen der einzelnen Länder bzw. länderweise der Gemeinden in den jeweiligen Jahren erfolgen. In diesem Rahmen kann das ÖKK frühere Beschlüsse auch jederzeit ändern oder Beschlüsse auch später treffen und damit die Anwendung des Automatismus beenden.
- Die gesamtstaatlichen Ziele gemäß Art. 4 und 5 bleiben jedoch in jedem Fall unverändert, das heißt sowohl bei einem Beschluss des ÖKK als auch beim Automatismus. Höhere mögliche Defizite durch Länder und Gemeinden werden daher durch eine reziproke Anpassung beim Haushaltsziel des Bundes ausgeglichen.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.
2. Der Vereinbarungsvorschlag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.